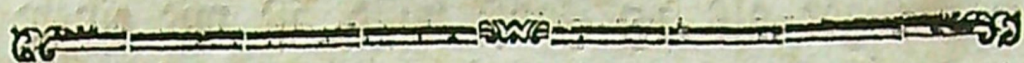


Druß 11. April 1782

Belehrung

Was bey Untersuchung einer Stutte, die mit einem kaiserl. Bescheller belegt werden soll, zu beobachten ist.



1^{mo} Tauglichkeit

Die Stutte, wenn sie tauglich seyn soll, muß keinen schweren Kopf haben; keine schlappen Ohren; keine fetten, monatblinden oder vom Staar verletzten Augen; keinen Speck- oder Hirschhals; keine enge Brust; keine falschen Rippen; keinen Hechtenbauch, der meistens unfruchtbar ist; keinen Bau, der hinten höher ist als vorne; keine zu feinen, noch hochbeinigen, noch kuhfüßigen, noch mit Spath und Flußgallen behafteten, weder lang gefäßelten, noch sogenannt bärenbräzigen Füße; und keinen flachen oder sonst schlechten Huf, von was immer für einer Gattung dieser seyn mag.

2^{do} Farbe

Die Farbe der Stutte kann seyn, wie sie will, nur Sieger und Hermelin-Farbe ist davon auszunehmen, weil Stutten von diesen Farben überhaupt sehr faul, und von keiner Dauer sind.

3^{tio} Alter

Das Alter einer zum Belegen schicklichen Stutte ist vom 3ten bis in das 12te auch 14te Jahr.

X

4^{to}

4^{to} Maaß

Das Maaß einer Stutte muß entweder Kurasier- oder Dragoner-
mäßig seyn; das erstere Maaß ist von 15 Faust 2 bis 3 Zoll, bis 16
Faust; das letztere hingegen von 15 Faust, bis 15 Faust 1 Zoll. Kei-
ne Stutte, die weniger als 15 Faust mißt, ist mit einem kaiserl. Be-
scheller zu belegen.

Belehrung

Was für Eigenschaften bey einem gemeinen Landes-Bescheller erfordert werden.



I^{mo} Sauglichkeit.

Die Sauglichkeit eines gemeinen Landes-Beschellers läßt sich vorzüglich aus folgenden beurtheilen.

Derselbe soll haben einen guten Wuchs, einen schönen Kopf, der nicht zu dick, noch zu fett ist: proportionirte Ohren, die nicht schlapp sind.

Fehlerfreye Augen, die nicht monatblind, fett oder vom Staare verletzet sind. Einen gestrekten Hals, der nicht zu dünn, noch zu dick ist. Eine proportionirte breite Brust, mithin keine Engbrüstigkeit.

Einen breiten Rücken, der nicht eingesattelt ist. Ein Kreuz, das nicht abschießig oder schwach ist. Gewölbte Rippen.

Einen schönen Bau, der hinten nicht höher ist, als vorne.

Füße die nicht zu plump, noch zu fein, nicht zu fett, noch hochbeinig, nicht kuhfüßig, noch mit Spath, Flußgallen oder Kapelleten behaftet, weder lang gefäßelt sind.

Einen Huf ohne Leisten, der nicht flach, oder sonst auf was immer für eine Art schlecht ist.

2^{do} Farbe

Die Farbe eines solchen Beschellers kann seyn, wie sie will, nur Sieger- und Hermelinen Farbe wird ausgenommen.

3^{tio} Alter

Das taugliche Alter zum Beschellen ist jenes von 5 Jahren an, bis in das 16te, und wenn der Hengst stark ist, auch bis in das 18 Jahr.

4^{to} Maaß

Das Maaß eines Beschellers muß entweder Kürassier- oder Dragoner-mäßig seyn, das erstere bestehet in 15 Faust 2 bis 3 Zoll, auch bis 16 Faust; das letztere hingegen in 15 Faust 1 Zoll.

Unter 15 Faust soll kein Bescheller seyn; jene, die mehr als 16 Faust messen, sind nicht auszuschließen.